



CONSUMER
OPTICS

MEDIZINTECHNIK

PHOTONIK

ANALYSEN-, BIO- UND
LABORTECHNIK

20.11.2018

SPECTARIS-Standpunkt

SPECTARIS e.V.

Werderscher Markt 15 | 10117 Berlin

Ihre Ansprechpartnerinnen in der
SPECTARIS-Außenwirtschaft:

Jennifer Goldenstede
030 / 41 40 21-27
goldenstede@spectaris.de

Anne-Kathrin Schmalz
030 / 41 40 21-58
schmalz@spectaris.de

„Blocking-Verordnung“ der Europäischen Union

US-Präsident Trump gab am 8. Mai 2018 die Entscheidung bekannt, dass sich die USA aus dem gemeinsamen umfassenden Aktionsplan (JCPOA) zurückziehen und sämtliche US-Sanktionen gegen Iran, die im Zuge der Unterzeichnung des JCPOA aufgehoben wurden, wieder in Kraft treten werden. Für die Reaktivierung der US-Sanktionen ist eine Übergangsfrist von 90 Tagen (bis 6. August 2018) bzw. von 180 Tagen (bis 4. November 2018) vorgesehen

Die Europäische Union sowie die E3-Länder (Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich) haben sich zusammen mit den verbliebenen JCPOA-Staaten Russland und China dazu entschlossen, am JCPOA festzuhalten und ihn vollständig und wirksam umzusetzen, solange Iran seinen Verpflichtungen im Nuklearbereich ebenfalls nachkommt. Die Aufhebung der Nuklearsanktionen, die eine Normalisierung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen mit Iran ermöglicht, stellt eine wesentliche Komponente des JCPOA dar.

Zum Schutz der europäischen Unternehmen, die im Iran investiert und langfristige Lieferverträge abgeschlossen haben, [leitete die Kommission am 18. Mai 2018 mehrere Schritte ein](#). Unter den Maßnahmen ist auch die Einleitung eines förmlichen Verfahrens zur Aktivierung der sogenannten „Blocking-Verordnung“ ([Verordnung \(EG\) Nr. 2271/96](#)) zum Schutz vor den Auswirkungen der extra-territorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen.

Die „Blocking-Verordnung“ ist eine Verordnung aus dem Jahr 1996, die sich gegen die extra-territorialen Effekte der damaligen US-Kuba-Sanktionen richtete. Sie sieht ein Verbot vor, den in ihrem Anhang aufgeführten US-Gesetzen nachzukommen. Die Verordnung wurde in der Praxis nie angewendet und ihr Anhang wurde seit 1996 nicht aktualisiert. Bisher umfasste der Anhang nur die damaligen Kuba- bzw. Iran- und Libyen-Sanktionen. Nun sollen im Anhang der Verordnung auch die US-amerikanischen Sanktionsbestimmungen gegen Iran, die in ihren Anwendungsbereich fallen, mit aufgenommen werden.

20.11.2018

SPECTARIS-Standpunkt

Am [6. Juni 2018](#) wurde die Aktualisierung der Blocking-Verordnung durch die Europäische Kommission verabschiedet. Nach Ablauf der Frist für Einwände wurden am 7. August 2018 zwei Rechtsakte sowie weitere Dokumente durch die EU-Kommission in Bezug auf die „Blocking-Verordnung“ veröffentlicht. Die zwei Rechtsakte traten am gleichen Tag in Kraft:

■ **Delegierten Verordnung (EU) 2018/1100**

Die [Delegierten Verordnung \(EU\) 2018/1100](#) erweitert den Anhang der „Blocking-Verordnung“. Der Anhang der Blocking-Verordnung umfasst nun auch die Regelungen der U.S.-amerikanischen Sanktionen gegen Iran, die durch die Unterzeichnung des JCPOA aufgehoben worden waren und nun reaktiviert werden. Andere U.S.-Sanktionsbestimmungen, wie der Countering America's Adversaries Through Sanctions Act (CAATSA), der sich gegen Russland, den Iran und Nordkorea richtet, sind nicht Gegenstand der Blocking-Verordnung.

■ **Durchführungsverordnung (EU) 2018/1101**

Die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2018/1101](#) umfasst unter anderem die Voraussetzungen, unter denen die Kommission die Befolgung der im Anhang der Blocking-Verordnung gelisteten U.S.-Sanktionen ausnahmsweise genehmigen kann.

Begleitet wurden die Rechtsakte der Europäischen Kommission durch einen Leitfaden ([„Fragen und Antworten: Annahme der aktualisierten Blocking-Verordnung“](#)), der erste Fragen bei der Anwendung dieser Verordnung beantwortet soll, sowie durch den [Delegierten Beschluss \(EU\) 2018/1102](#), mit dem der Iran in die Liste der förderfähigen Regionen und Länder aufgenommen wird, die für Finanzierungen der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Frage kommen. Die EIB hat der Europäischen Union zwischenzeitlich jedoch bereits einen Dämpfer erteilt, da das Institut die US-Sanktionen nicht ignorieren könnte.

Regelungen der „Blocking-Verordnung“

Mit der Erweiterung des Anhangs der „Blocking-Verordnung“ verfolgt die EU das Ziel, in der Europäischen Union ansässige Unternehmen, die im Einklang mit dem EU-Recht rechtmäßig am internationalen Handels- und/oder Kapitalverkehr und an damit verbundenen Geschäftstätigkeiten in Drittländern teilnehmen, vor den Folgen der extra-territorialen Wirkung von Rechtsakten zu schützen, die von einem Drittland (hier: von den USA) erlassen werden.



CONSUMER
OPTICS

MEDIZINTECHNIK

PHOTONIK

ANALYSEN-, BIO- UND
LABORTECHNIK

20.11.2018

SPECTARIS-Standpunkt

■ Anwendungsbereich

Die „Blocking-Verordnung“ ist sowohl von allen natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz in der EU haben oder die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzen, als auch von allen juristischen Personen, die in der Union eingetragen sind, einzuhalten. Hierzu gehören auch EU-Tochtergesellschaften von US-Unternehmen, die nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaats gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der EU haben. Rechtlich unselbstständige Zweigniederlassungen von US-Unternehmen in der Union sowie US-Tochtergesellschaften von EU-Unternehmen unterliegen nicht der „Blocking-Verordnung“.

■ Inhalt der Verordnung

Grundprinzip der „Blocking-Verordnung“ ist, dass dem oben angegebenen Personenkreis verboten wird, die im Anhang der Verordnung aufgeführten US-Rechtsakte einzuhalten, einschließlich darauf beruhender Entscheidungen, Urteile oder Schiedssprüche. So verbietet es Artikel 5 der „Blocking-Verordnung“ Unternehmen aus der EU grundsätzlich, sich aktiv oder durch Unterlassen an die im Anhang aufgeführten US-Sanktionen zu halten.

Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung räumt diesen EU-Personen die Möglichkeit ein, sich eine Genehmigung der Europäischen Kommission einzuholen, um doch den US-Sanktionen entsprechen zu können, wenn ihnen ansonsten ein schwerer Schaden droht. Zur Umsetzung dieses Genehmigungsverfahrens finden sich die Details in [Verordnung 2018/1101](#) und im dazugehörigen Leitfaden.

Artikel 2 der Verordnung legt den EU-Personen Meldepflichten an die Europäische Kommission auf, wenn eine wirtschaftliche oder finanzielle (mittelbare oder unmittelbare) Beeinträchtigung durch diese extraterritorial wirkende US-Maßnahme vorliegt. Die Frist hierfür beträgt 30 Tage.

Daneben räumt die Verordnung den EU-Personen einen Anspruch auf Ersatz aller Schäden ein, die ihnen aufgrund der gelisteten US-Rechtsakte oder der darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen entstanden sind. Anspruchsgegner ist die verursachende Person oder das verursachende Unternehmen. Dies können die Behörde, das Gericht, das Unternehmen oder jede sonstige Stelle sein. Die „Blocking-Verordnung“ beinhaltet jedoch keinen eigenen unionsrechtlichen Schadensersatzanspruch, etwa eines iranischen Geschäftspartners gegen ein EU-Unternehmen, welches gegen die „Blocking-Verordnung“ verstößt. Insoweit kommen allenfalls vertragliche Schadensersatzansprüche in Betracht. Wie diese theoretischen Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können, wird in Artikel 6 der Verordnung jedoch nicht präzisiert.



CONSUMER
OPTICS

MEDIZINTECHNIK

PHOTONIK

ANALYSEN-, BIO- UND
LABORTECHNIK

20.11.2018

SPECTARIS-Standpunkt

Eine der wichtigsten Kernaussagen der „Blocking-Verordnung“ ist, dass keine Verurteilung und keine Entscheidung einer administrativen US-Einrichtung anerkannt werden. Dies bedeutet, dass alle Entscheidungen, die auf den "blockierten Sanktionen" der US-Amerikaner basieren, in der EU nicht vollstreckbar sind und in der EU nicht anerkannt werden. Außerdem legt die „Blocking-Verordnung“ fest, dass europäische Unternehmen, die sich an die US-Sanktionen halten, innerhalb der EU bestraft werden können.

■ Konsequenz von Verstößen

In Deutschland können Verstöße gegen die „Blocking-Verordnung“ mit einem Bußgeld in Höhe von EUR 500.000 pro Verstoß geahndet werden. Daneben besteht das Risiko, dass Rechtsgeschäfte unter Verstoß gegen die „Blocking-Verordnung“ im Einzelfall nichtig sein können oder Verstöße gegen die „Blocking-Verordnung“ vertragliche Schadensersatzansprüche des (iranischen) Geschäftspartners auslösen.

Forderungen von SPECTARIS

■ Schnelle Einrichtung alternativer Zahlungswege

Die Europäische Union und die Bundesregierung haben sich dazu entschlossen, der Handlung der USA nicht Folge zu leisten und am JCPOA festzuhalten. Die US-Sanktionen mit ihren Sanktionen gegenüber internationalen Finanzinstituten dazu geführt, dass sich ein Großteil der deutschen und europäischen Banken sowie der europäischen Zahlungsdienstleister SWIFT aus dem Iran-Geschäft zurückgezogen haben. In der Konsequenz finden SPECTARIS-Mitglieder, obwohl viele von ihnen in dem von US-Sanktionen ausdrücklich ausgenommenen Bereich Medizintechnik tätig sind, keinen Finanzierungspartner mehr und müssen ihr Iran-Geschäft zwangsläufig einstellen.

SPECTARIS begrüßt die Pläne der Europäischen Union eine Clearing-Stelle einzurichten und sieht dies als ein gutes Signal den Zahlungsverkehr wiederzubeleben. Jedoch befinden sich diese weiterhin im Planungsstadium. Da die US-Sanktionen am 4. November 2018 bereits vollumfänglich in Kraft traten, muss die Clearing-Stelle jedoch schnellstmöglich ihren Betrieb aufnehmen. Leider ist auch zu befürchten, dass einige Banken die Annahme von Zahlungen der Clearing-Stelle mit Verweis auf die Iran-Sanktionen verweigern könnten.

Alternativ sollte die Bundesregierung weiterhin prüfen, ob es weitere Zahlungswege gibt, die bereits operativ tätig sind oder die schneller ihren Betrieb aufnehmen können. So könnte beispielsweise geprüft werden, ob ein Zahlungsweg über die staatlichen Banken der derzeit von den US-Sanktionen ausgenommenen EU-Mitgliedsstaaten Italien und Griechenland eingerichtet werden könnte oder die Bundesbank verpflichtet

20.11.2018

SPECTARIS-Standpunkt

werden könnte, nach den US-Sanktionsbestimmte erlaubte Transaktionen im Bereich Medizintechnik, Landwirtschaft sowie im humanitären Bereich abzuwickeln. Dies wäre ein erster Schritt, die den deutschen Wirtschaftsbeteiligten konkret helfen würden.

■ Ausschöpfung aller diplomatischen Möglichkeiten

Trotz des Rückzugs der USA aus dem JCPOA sollten sich die Europäische Union und die Bundesregierung bemühen, weiterhin den Dialog mit den Vereinigten Staaten und dem Iran suchen und zwischen den beiden Staaten vermitteln und alle diplomatischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine Einigung zwischen den Vereinigten Staaten und dem Iran herbeizuführen.

Fazit

Die Aktualisierung der „Blocking-Verordnung“ ist ein deutliches politisches Signal der Europäischen Union in Richtung Iran und der Vereinigten Staaten. Mit ihrer Entscheidung, die US-Sanktionen gegen Iran in den Anhang der „Blocking-Verordnung“ aufzunehmen, demonstriert die EU ihre Entschlossenheit, am JCPOA festzuhalten. Diese hohe politische Signalwirkung kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich bei der Entscheidung, die „Blocking-Verordnung“ zu aktualisieren, aus Sicht unserer Mitglieder um ein „Feigenblatt der Politik“ handelt, die nicht mit den wirtschaftlichen Anforderungen vereinbar sind, die nötig wären, um am Iran-Geschäft festzuhalten,

Die Bestimmungen der „Blocking-Verordnung“ bringen den Unternehmen kaum einen Vorteil. Zwar verpflichtet die „Blocking-Verordnung“ Unternehmen nicht, Geschäfte mit Iran zu tätigen oder fortzusetzen. Unternehmen können auch weiterhin auf Grundlage ihrer eigenen Bewertung frei entscheiden, ob sie in einem bestimmten Land tätig werden möchten oder nicht. Ein Rückzug aus dem (bestehenden) Iran-Geschäft verstößt damit nicht notwendigerweise gegen die „Blocking-Verordnung“, soweit diesem Verhalten allgemeine, d.h. sanktionsunabhängige, wirtschaftliche oder zivilrechtliche Erwägungen zugrunde liegen.

Trotzdem bedeutet die „Blocking-Verordnung“ für viele der SPECTARIS-Mitglieder eine Lose-Lose-Situation, da sie sich nun mit zwei sich widersprechenden Rechtsvorschriften konfrontiert sehen und womöglich zwei differenzierte Compliance-Regelungen schaffen müssen, deren Einhaltung mit zusätzlichen Kosten verbunden ist.

Beide Rechtsvorschriften sehen strafrechtliche bzw. wirtschaftliche Konsequenzen vor. Bei Verstößen gegen die US-Vorschriften drohen ihnen dort erhebliche Strafen, wie der Ausschluss vom US-Finanzsystem oder



CONSUMER
OPTICS

MEDIZINTECHNIK

PHOTONIK

ANALYSEN-, BIO- UND
LABORTECHNIK

20.11.2018

SPECTARIS-Standpunkt

der Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen in den USA. Dies hätte für die größtenteils durch öffentliche Ausschreibungen geprägten SPECTARIS-Branchen massive Konsequenzen, da die USA nach wie vor branchenübergreifend der wichtigste Auslandsmarkt für die SPECTARIS-Mitglieder sind.

Die USA haben bereits in anderen Ländern bewiesen, dass sie bei der Durchsetzung ihrer extra-territorialen Vorschriften nicht zurückhaltend sind. Im schlimmsten Fall könnte das gegen US-Sanktionen verstoßende Unternehmen selbst in eine Sanktionsliste aufgenommen werden, was faktisch das Ende aller Geschäfte bedeuten würde. Auf der anderen Seite droht den deutschen Unternehmen bei Umsetzung der US-Sanktionen in Europa die oben erwähnte Strafandrohung.

Auch die in der „Blocking-Verordnung“ vorgesehene Ausnahmegenehmigung zur Einhaltung gelisteter US-Rechtsakte durch die Europäische Kommission ist in der Praxis nicht effektiv. Die „Blocking-Verordnung“ stellt bereits hohe Anforderungen an ihre Erteilung: Das Unternehmen muss nachweisen, dass es aufgrund eines konkreten Verhaltens der Gefahr von Secondary Sanctions ausgesetzt wird und es hierdurch schwer geschädigt oder beeinträchtigt wird. Darüber hinaus gibt es bisher kein geregelteres Verfahren und keine scharfen Kriterien für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung.

Bislang kam die „EU-Blocking-Statute“ in der Praxis nicht zur Anwendung. So ist kein Fall bekannt, in dem ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstoßes hiergegen eingeleitet wurde. Es bleibt abzuwarten, wie die EU die „Blocking-Verordnung“ in der Praxis angewendet wird und ob europäische Unternehmen tatsächlich mit Strafen belegt werden, sollten sie sich an US-Sanktionen halten. Nichtsdestotrotz hat die „Blocking-Verordnung“ das Unsicherheitspotential bei den SPECTARIS-Mitgliedern weiter vergrößert und hat nicht zum Abbau der Rechtsunsicherheit im Iran-Geschäft beigetragen, so dass die „Blocking-Verordnung“ lediglich als politisches Signal gewertet werden kann.

Ohne weitere Anstrengungen der Bundesregierung und der Europäischen Union, schnell vom US-Finanzsystem unabhängige Zahlungswege einzurichten und auf diplomatischer Ebene alle Möglichkeiten auszuschöpfen, ist zu befürchten, dass das Iran-Geschäft auch in Bereichen, die von den US-Sanktionen ausgenommen sind, für deutsche Unternehmen zum Erliegen kommen wird.

SPECTARIS ist der deutsche Industrieverband für optische, medizinische und mechatronische Technologien und vereint in seinen vier Fachverbänden Consumer Optics, Photonik, Analysen-, Bio- und Labortechnik sowie Medizintechnik rund 400 überwiegend mittelständisch geprägte deutsche Hightech-Unternehmen. Mit einer durchschnittlichen Exportquote von über 60 Prozent zeichnen sich die SPECTARIS-Unternehmen besonders durch ihre Exportstärke aus.